



# SATZUNG

der

**Königlich privilegierten Schützengesellschaft 1447 Aschaffenburg**

Fassung vom 13.04.2018

Durch die Regierung von Schwaben genehmigt unter  
Gz. 10-1203.1-11/2 am 22.Mai.2018.

Hausanschrift: Schmerlenbacher Str. 50, 63739 Aschaffenburg

***Dies ist eine Kopie des Satzungsoriginals, erstellt durch die  
kgl. priv. Schützengesellschaft 1447, Aschaffenburg. Im Zweifel gilt stets  
der Originaltext. Für Übertragungsfehler wird keine Gewähr übernommen.***

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Abschnitt – Name, Sitz und Zweck der Schützengesellschaft**

§ 1 Name und Rechtsfähigkeit	Seite 3
§ 2 Zwecke der Gesellschaft	Seite 3

### **II. Abschnitt – Mitgliedschaft**

§ 3 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5

### **III. Abschnitt – Organe der Schützengesellschaft**

§ 7 Gesellschaftsorgane	Seite 6
§ 8 Vorstand	Seite 6
§ 9 Das Schützenmeisteramt	Seite 7
§ 10 Der Neunerausschuss	Seite 8
§ 11 Die Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 12 Ehrenrat	Seite 9

### **IV. Abschnitt – Rechnungsprüfer und ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 13 Rechnungsprüfer	Seite 10
§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit	Seite 10

### **V. Abschnitt – Beiträge und Haftpflichtversicherung**

§ 15 Beiträge	Seite 10
§ 16 Haftpflichtversicherung	Seite 11

### **VI. Abschnitt – Auflösung der Schützengesellschaft**

§ 17 Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft	Seite 11
--	----------

### **VII. Abschnitt – Allgemeine Regelungen**

§ 18 Geschäftsjahr	Seite 11
§ 19 Regelung von Streitigkeiten	Seite 11

### **VIII. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

§ 20 Datenschutz	Seite 12
§ 21 Vereinsordnung	Seite 12
§ 22 Inkrafttreten	Seite 12

## **I. Abschnitt**

### **Name, Sitz und Zweck der Schützengesellschaft.**

#### **§ 1**

##### **Name und Rechtsfähigkeit**

Die Gesellschaft führt den Namen

**„Königlich privilegierte Schützengesellschaft 1447 Aschaffenburg“.**

Die Schützengesellschaft hat ihren Sitz in Aschaffenburg.

Sie besitzt Rechtspersönlichkeit aufgrund landesherrlicher Einzelverleihung. Die Schützengesellschaft ist seit vielen Jahrhunderten als selbständige Rechtspersönlichkeit aufgetreten, als solche stets und überall und im Laufe der Jahrhunderte von den jeweiligen Landesherren in ihrem Bestande und ihren Privilegien immer wieder ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Gesellschaft**

I) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

II) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

III) Die Gesellschaft ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen.

## **II. Abschnitt**

### **Mitgliedschaft.**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

I) Die Gesellschaft führt als Mitglieder:

a – aktive Mitglieder

b – jugendliche Mitglieder

c – Ehrenmitglieder

II) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

III) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von dem (den) Sorgerechtsinhaber(n) unterschrieben sein.

IV) Ehrenmitglieder können nur Personen (Mitglieder und Nichtmitglieder) werden, die sich um die Schützengesellschaft ganz besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

I) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

II) Eingehende Aufnahme gesuche sind durch Aushang am „schwarzen Brett“ mindestens zwei Wochen zur Kenntnis der Gesellschaftsmitglieder zu bringen. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied durch schriftlich begründete und namentlich unterzeichnete Eingabe an das Schützenmeisteramt Bedenken gegen die Aufnahme geltend machen. Nicht begründete oder nicht unterzeichnete Eingaben brauchen bei der Beschlussfassung über das Aufnahme gesuch nicht berücksichtigt werden.

III) Die Eingaben sind von allen mit ihnen Befassten streng vertraulich zu behandeln. Der Name des die Bedenken äußernden Gesellschaftsmitgliedes darf auf keinem Fall preisgegeben werden. Letzteres gilt, soweit es in der Eingabe ausdrücklich gewünscht wird, auch für die Schützenmeister gegenüber den Mitgliedern des Neunerausschusses.

IV) Über das Aufnahme gesuch entscheiden nach Ablauf der Aushangfrist das Schützenmeisteramt und der Neunerausschuss in gemeinsamer Beratung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Auch das Abstimmungsergebnis, insbesondere das Verhältnis der Ja- und Neinstimmen ist streng vertraulich zu behandeln.

V) Das neu aufgenommene Mitglied wird vom Schriftführer unter Übersendung der Mitgliedskarte verständigt. Mit der Absendung gilt die Mitgliedschaft als erworben.

VI) Ein zurückgewiesenes Aufnahme gesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung darüber erneuert werden.

VII) Der Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt in gleicher Weise wie die Neuaufnahme.

VIII) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes durch Beschluss der Generalversammlung auf Lebenszeit ernannt.

## **§ 5**

### **Ende und Ruhen der Mitgliedschaft**

I) Die Mitgliedschaft endet:

- a – durch den Tod des Mitgliedes;
- b – durch den freiwilligen Austritt;
- c – durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Er kann zu jeder Zeit stattfinden, jedoch sind die Leistungen des laufenden Geschäftsjahres noch fort zu entrichten.

II) Aus der Schützengesellschaft kann ausgeschlossen werden:

- a – wer die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllt;
- b – wer gegen die Belange der Gesellschaft oder deren Satzung grob verstößt;
- c – wer sich unsportlich verhält, insbesondere gegen die Sportregeln grob verstößt;
- d – wer Sitte und Anstand grob verletzt;
- e – wer den Beitrag nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Wochen seit Absendung der Mahnung nicht bezahlt hat.

III) Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Entscheid des Schützenmeisteramtes und des Neunerausschusses, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters den Ausschlag.

Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Zu diesem Zwecke ist er zu der mit dem Ausschluss befassten Sitzung durch eingeschriebenen Brief zu laden. Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie eine Woche vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. Die Anhörung unterbleibt, wenn der Betroffene trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder sich bis zur Beschlussfassung schriftlich geäußert hat. Kommt die Ladung als unzustellbar zurück und kann die ladungsfähige Anschrift auch beim Melderegister nicht festgestellt werden, so unterbleibt die Anhörung ebenfalls.

IV) Der Entscheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, es sei denn, dass eine ladungsfähige Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

V) Der Ausgeschlossene kann binnen einem Monat nach Absendung des Entscheides schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung muss gleichzeitig die Berufungsbegründung enthalten. Sie ist an den 1. Schützenmeister zu richten und muss binnen der Monatsfrist bei diesem eingegangen sein.

VI) Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat, der den Betroffenen ebenfalls zu hören hat. Für die Anhörung und Ladung gelten die für die Entscheidung aus der 1. Instanz getroffenen Bestimmungen. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates, die endgültig ist, ruhen alle Rechte des Betroffenen.

VII) Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Rechtskraft des Ausschlusses erfolgen. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Neuaufnahme.

VIII) Mit dem Austritt oder der Rechtskraft eines Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen. Mitglieder, die nur vorübergehend ihren Aufenthalt und Wohnsitz verlegen, z.B. zu Zwecken der Berufsausbildung oder sonstigen von vornherein befristeten Zwecken, können für die Zeit ihrer vorübergehenden Abwesenheit das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Dem Antrag ist vom Schützenmeisteramt zu entsprechen, sofern nicht begründete Bedenken dagegen bestehen, dass die Abwesenheit nur vorübergehend sein wird. Ein Anspruch auf Ruhen der Mitgliedschaft besteht jedoch nicht.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

I) Jedes Mitglied hat das Recht

a – an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen;

b – von den bestehenden Sportanlagen und Einrichtungen der Gesellschaft, soweit nicht gesellschaftliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen, Gebrauch zu machen.

c – das Gleiche gilt von den Einrichtungen des Sportschützenbundes im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen;

d – Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder zu machen;

e – Anregungen jedweder Art an das Schützenmeisteramt heranzutragen;

f – an den Mitgliederversammlungen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.

II) Minderjährige Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Sie können nicht Mitglied eines Gesellschaftsorganes sein und haben demzufolge auch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. An Übungs- und Wettkampfschießen können sie nur unter Anleitung eines für die Aufsicht berechtigten Mitgliedes teilnehmen.

III) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

IV) Jedes Mitglied ist verpflichtet

a – zur Förderung der von der Gesellschaft erstrebten Ziele nach besten Kräften beizutragen;

b – sich beim Schießen streng sportgerecht zu verhalten;

n – die ihm durch die Schützengesellschaft oder seine Organe übertragene Funktion gewissenhaft auszuüben;

d – die festgesetzten Beiträge zu zahlen;

e – sich gegen Haftpflicht versichert zu halten;

f – alle Einrichtungen und Gerätschaften der Schützengesellschaft pfleglich zu behandeln.

V) Die Ehrenmitglieder haben in allen Sitzungen des Schützenmeisteramtes und der übrigen Gesellschaftsorgane Sitz und Stimme. Sie sind zu diesen Sitzungen zu laden, soweit sie ortsansässig sind. Auch sie unterliegen der Haftpflichtversicherungsspflicht.

VI) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

VII) Die Mitglieder können in einer Vereinsordnung zur Teilnahme an einem Arbeitsdienst verpflichtet werden. Sollte es hierzu in der Vereinsordnung keine Regelung geben ist die Teilnahme an Arbeitsdiensten freiwillig.

### **III. Abschnitt**

#### **Organe der Schützengesellschaft.**

##### **§ 7**

##### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

a – das Schützenmeisteramt,

b – der Neunerausschuss,

c – die Mitgliederversammlung,

d – der Ehrenrat.

##### **§ 8**

##### **Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Schützenmeisteramtes, von denen mindestens einer Schützenmeister sein muss.

## **§ 9**

### **Das Schützenmeisteramt**

I) Das Schützenmeisteramt besteht aus

- a – dem 1. Schützenmeister,
- b – dem 2. Schützenmeister,
- c – dem Sportleiter,
- d – dem Schriftführer,
- e – dem Schatzmeister.

II) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

III) Das Schützenmeisteramt leitet unter Führung des 1. Schützenmeisters alle inneren Angelegenheiten der Gesellschaft.

Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters – bei dessen Verhinderung die seines satzungsgemäßen Vertreters – den Ausschlag.

Beschlussfähig ist das Schützenmeisteramt nur, wenn mindestens drei Mitglieder des Schützenmeisteramtes – darunter mindestens ein Schützenmeister oder der Sportleiter – anwesend sind.

Zu den Sitzungen des Schützenmeisteramtes sind alle seine Mitglieder zu laden.

Eine bestimmte Form für die Ladung ist nicht vorgesehen. Erfolgt die Ladung jedoch nicht spätestens 24 Stunden vor der Sitzung, so kann das zu spät geladene Mitglied des Schützenmeisteramtes widersprechen. Der Widerspruch muss spätestens zum Beginn der Sitzung des Schützenmeisteramtes bei diesem in dessen Tagungsraum eingegangen sein.

IV) Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift aufzunehmen.

V) Die Wahl der Schützenmeister und des Sportleiters erfolgt durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mittels je eines Stimmzettels mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen, es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen mehrheitlich eine geheime Wahl. Näheres kann in der Vereinsordnung geregelt werden.

#### Der 1. Schützenmeister:

Der 1. Schützenmeister wacht darüber, dass alle Gesellschaftsvorschriften – insbesondere die Satzungen – beachtet werden. Er ist auch für den Vollzug der Beschlüsse aller Gesellschaftsorgane verantwortlich. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz in den Sitzungen aller Gesellschaftsorgane, mit Ausnahme des Ehrenrates.

#### Der 2. Schützenmeister:

Der 2. Schützenmeister unterstützt den 1. Schützenmeister in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Er vertritt ihn in allen Angelegenheiten, soweit dieser verhindert ist, mit den gleichen Rechten und Pflichten wie der 1. Schützenmeister.

#### Der Sportleiter:

i) Aufgabengebiet des Sportleiters ist in erster Linie der gesamte Sportbetrieb der Gesellschaft, für welchen er die Verantwortung trägt. Ferner gehören zu seinem Aufgabengebiet die Meldungen an den Schützengau und Schützenbund.

ii) Soweit auch der 2. Schützenmeister verhindert ist, vertritt er den 1. Schützenmeister in allen inneren Angelegenheiten der Gesellschaft mit den gleichen Rechten.

## **§ 10**

### **Der Neunerausschuss**

I) Der aus neun Mitgliedern bestehende „Neunerausschuss“ wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl erfolgt mehrheitlich durch Abstimmung per Handzeichen, es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen mehrheitlich bei einer der genannten Positionen eine geheime Wahl. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Versammlung leitenden Schützenmeisters den Ausschlag. Näheres kann die Vereinsordnung regeln.

II) Aufgabe des Neunerausschusses ist, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten zu beraten und in den durch die Satzung bestimmten Fällen mit diesem zu beschließen.

III) Die Sitzung des Neunerausschusses wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Neunerausschusses mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung geladen wurden und wenn mindestens zwei Drittel der Geladenen – darunter mindestens ein Schützenmeister oder der Sportleiter – anwesend sind. Für den Fristbeginn ist die Aufgabe zur Versendung maßgebend.

IV) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht für besondere Angelegenheiten durch die vorliegende Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters – und bei dessen Verhinderung – die seines satzungsgemäßen Vertreters den Ausschlag.

V) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

I) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal und zwar möglichst innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt. Sie wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung von seinem satzungsgemäßen Vertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder öffentliche Aufforderung in der örtlichen Tageszeitung einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgt sein.

II) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Schützenmeister oder seinem satzungsgemäßen Vertreter einzuberufen wenn die Belange der Gesellschaft es erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Verhandlungsgegenstandes bei dem Schützenmeisteramt beantragt.

III) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem 1. Schützenmeister oder seinem satzungsgemäßen Vertreter zu.

IV) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

V) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

a- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schützenmeisteramtes über die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr;

b- die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters

c - die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer

d - die Entlastung der Schützenmeister und der übrigen Gesellschaftsorgane;

e - die Wahl der Schützenmeister, des Sportleiters, des Schatzmeisters, des Schriftführers, des

Neunerausschusses, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer;  
f - die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes, des Neunerausschusses oder des Ehrenrates aus wichtigem Grunde;  
g - die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und des Haushaltsplanes;  
h - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;  
i - An- und Verkauf, Verpachtung oder Belastung des Liegenschaftsvermögens, sowie die Aufnahme von Darlehen;  
j - die Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft und über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung durch das Schützenmeisteramt richten;  
k - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.  
l – Der Erlass oder die Änderung einer Vereinsordnung.

VI) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.  
Soweit die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.  
Entscheidungen erfolgen im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters oder seines satzungsgemäßen Vertreters den Ausschlag.

VII) Dreiviertel-Mehrheit ist erforderlich  
a - bei Änderung der Satzung;  
b - bei An- und Verkauf von Grundstücken;  
c - zur Amtsenthebung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes;  
d - zur Auflösung der Schützengesellschaft.

## **§ 12** **Der Ehrenrat**

I) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes aus den Kreisen verdienter Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters oder seines satzungsgemäßen Vertreters den Ausschlag.  
Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden für die ganze Dauer der Amtszeit selbst. Er entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

II) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung an seine Mitglieder mindestens 48 Stunden vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern formlos zugegangen ist und wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

III) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit nicht auf Ausschluss an der Gesellschaft erkannt ist.

## **IV. Abschnitt**

### **Die Rechnungsprüfer und ehrenamtliche Tätigkeit**

#### **§ 13**

##### **Die Rechnungsprüfer**

I) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

II) Sie haben die Kassenführung und den Jahresabschluss einschl. der zugehörigen Belege in Bezug auf ordentliche Buchführung, sowie Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

#### **§ 14**

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

I) Alle Organe der Schützengesellschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anspruch auf Ersatz des Personal- und Sachaufwandes besteht nur, soweit dieser im Interesse der Schützengesellschaft notwendig war.

II) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **V. Abschnitt**

### **Beiträge und Haftpflichtversicherung**

#### **§ 15**

##### **Beiträge**

I) Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, die zur Bestreitung des Aufwandes für die Ziele der Gesellschaft und zur Deckung des Verbandsbeitrages erforderlich sind.

II) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge können auch in einer Vereinsordnung festgelegt werden. In diesem Fall gelten die entsprechenden Regelungen zur Vereinsordnung.

III) Während des Ruhens der Mitgliedschaft (sh. § 5) sind keine Beiträge zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge können jedoch nicht zurückgefordert werden.

Findet das Ruhen der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres sein Ende, so kann das Schützenmeisteramt für den noch laufenden Rest des Geschäftsjahres einen entsprechend niedrigeren Beitrag bestimmen, der jedoch  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrages erreichen muss.

IV) Desgleichen kann das Schützenmeisteramt für jugendliche Mitglieder und solche Mitglieder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden und deshalb ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, einen niedrigeren Beitrag festsetzen.

V) Sind mehrere Mitglieder einer Familien-Haushaltsgemeinschaft Mitglieder der Gesellschaft, so kann das Schützenmeisteramt für die Familienmitglieder ohne ausreichendes Einkommen einen geringeren Jahresbeitrag festsetzen. In allen Fällen – mit Ausnahme des Beitrages für die jugendlichen Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren, bei denen es keinen Antrag bedarf – erfolgt die Festsetzung eines geringeren Beitrages auf Antrag des Zahlungspflichtigen oder eines anderen Gesellschaftsmitgliedes. Derartige Anträge sind streng vertraulich zu behandeln.

Die Höhe der Ermäßigung kann individuell nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verschieden sein.

Wenn sich die Voraussetzung für den Antrag auf Ermäßigung nicht mehr ergibt, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Schützenmeisteramt unaufgefordert mitzuteilen.

VI) Bei der Neuaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

VII) Der Verein ist berechtigt von den aktiven Mitgliedern eine Gebühr für Verbrauchsmaterial zu erheben.

## **§ 16**

### **Haftpflichtversicherung**

I) Die Prämien für die Haftpflichtversicherung werden gleichzeitig mit dem Beitrag erhoben und sind in diesem enthalten.

Niemand darf an einem Schießen teilnehmen, der nicht gegen Haftpflicht beim Bayer.

Sportschützenbund e.V. bzw. dessen Vertragsgesellschaft versichert ist und das auf dem Schießstand nachweisen kann.

II) Der Schießleiter und die Aufsichtführenden haben jeden Schützen, der nicht den Versicherungsschutz genießt, vom Schießen zurückzuweisen.

## **VI. Abschnitt**

### **Auflösung der Schützengesellschaft**

## **§ 17**

### **Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft**

I) Die Schützengesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren die die Gesellschaft abzuwickeln und die Verbindlichkeiten zu erfüllen haben.

II) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig einer anderen, steuerbegünstigten Schützengesellschaft oder einem anderen Schützenverein in Aschaffenburg zu übergeben hat.

## **VII. Abschnitt**

### **Allgemeine Regelungen**

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Schützenmeisteramt und die übrigen Organe der Gesellschaft führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl.

## **§ 19**

### **Regelung von Streitigkeiten**

Persönliche Streitigkeiten innerhalb der Schützengesellschaft entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**VII. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 20**  
**Datenschutz**

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten des Vereinsmitglieds für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an die Verbände des Vereins weitergegeben. Schießergebnisse werden im Internet veröffentlicht und im Vereinslokal ausgehängt. Es werden von jedem Vereinsmitglied persönliche Daten erhoben und für die Dauer der Mitgliedschaft bis maximal 5 Jahre nach dessen Ausscheiden gespeichert. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nur zu Vereinszwecken.

Die Gesellschaft übermittelt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen Daten über die Mitglieder an die Ordnungsbehörden (Ordnungsämter, Sportamt).

Die Zustimmung zur Speicherung darüber hinaus gehender Daten geschieht freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos gegenüber dem Schützenmeisteramt widerrufen werden.

Die Durchführung kann durch Vereinsordnung näher bestimmt werden.

**§ 21**  
**Vereinsordnung**

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung geben. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zuständig.

Die Vereinsordnung ist für alle Mitglieder bindend.

Eine Vereinsordnung tritt zum angegebenen Termin in Kraft, frühestens jedoch mit ihrer Veröffentlichung.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*

Aschaffenburg, den 13.04.2018

Der 1. Schützenmeister



.....  
Josef Neitzer